

99107018017001

Mutterschaftsgeld Bewilligung durch die gesetzlichen Krankenkassen

Heruntergeladen am 06.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/107396311/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107018017001
Leistungsbezeichnung I	Mutterschaftsgeld Bewilligung durch die gesetzlichen Krankenkassen
Leistungsbezeichnung II	Mutterschaftsgeld als gesetzlich Krankenversicherte beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Mutterschutz, Schutzfrist, Geburt, Mutterschaftsgeld, Schwangerschaft, Mutterschutzgeld, Entbindung, Mutterschaft, gesetzliche Krankenkasse, Mutterschaftsleistungen, schwanger, Krankenkasse, gesetzlich versichert
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Bewilligung (17)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
Lagen Portalverbund	Vor der Geburt (1010100), Nach der Geburt (1010200), Schwangerschaft und Elternschaft (2030600)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	28.05.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Gesundheit (BMG)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/_19.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_24i.html https://www.gesetze-im-internet.de/kvlg_1989/_14.html https://www.gesetze-im-internet.de/muscheltzv/BJNR032010009.html
Teaser	Wenn Sie Mutter werden, können Sie für die Schutzfristen vor und nach der Entbindung sowie für den Entbindungstag Mutterschaftsgeld erhalten. Sie können das Mutterschaftsgeld bei Ihrer Gesetzlichen Krankenkasse beantragen.
Volltext	Für die Schutzfristen vor und nach der Entbindung sowie für den Entbindungstag können Sie Mutterschaftsgeld erhalten. Die Mutterschutzfristen beginnen normalerweise 6 Wochen vor der Geburt und enden normalerweise 8 bis 12 Wochen danach. Wenn Sie in der Schutzfrist und vor der Geburt Ihres Kindes freiwillig weitergearbeitet haben, wirkt sich das auf Ihr Mutterschaftsgeld aus: • Wenn Sie in vollem Umfang weiterarbeiten, wird daneben kein Mutterschaftsgeld gezahlt; es ruht. • Wenn Sie nur anteilig oder stundenweise weiterarbeiten, erhalten Sie normalerweise Mutterschaftsgeld. Allerdings wird das weiter gewährte

Modul

Sachverhalt

Teilarbeitsentgelt auf das Mutterschaftsgeld angerechnet, soweit es beitragspflichtig ist.

In beiden Fällen kommt es nicht darauf an, ob Sie als Arbeitnehmerin oder selbstständig arbeiten.

Mutterschaftsgeld bekommen Sie auch, wenn Sie vor Beginn der Schutzfrist Krankengeld bekommen haben. Auch wenn Sie während der Mutterschutzfristen krank werden, bekommen Sie weiterhin das Mutterschaftsgeld.

Wenn Sie Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, stellen Sie den Antrag auf Mutterschaftsgeld bei Ihrer Krankenkasse. Dafür reichen Sie die Bescheinigung über den voraussichtlichen Geburtstermin (sogenanntes Muster 3) ein, welches Sie von Ihrer Ärztin, Ihrem Arzt oder Ihrer Hebamme erhalten.

Die Höhe des Mutterschaftsgeldes beträgt maximal 13 EUR pro Tag. Sie richtet sich nach Ihrem durchschnittlichen Netto-Lohn der letzten 3 abgerechneten Kalendermonate vor Beginn Ihrer Mutterschutzfristen. Wenn Ihr Netto-Lohn in dieser Zeit höher war als 13 EUR pro Tag, dann zahlt Ihnen Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber den Differenzbetrag.

Die Höhe Ihres Mutterschaftsgelds hängt aber auch von Ihrem Versicherungsstatus ab:

- als gesetzlich versicherte Arbeitnehmerin, unabhängig ob freiwillig oder pflichtversichert: maximal 13 EUR Tag, ausgezahlt von Ihrer Krankenkasse
- als gesetzlich versicherte Arbeitslose: Mutterschaftsgeld in Höhe Krankengeld, entspricht der Höhe Ihres Arbeitslosengeldes, ausgezahlt von Ihrer Krankenkasse
- als Selbstständige, freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld versichert: Mutterschaftsgeld in Höhe des

Modul

Sachverhalt

Krankengelds, ausbezahlt von Ihrer Krankenkasse

Ausschließlich selbstständig tätige Frauen erhalten kein Mutterschaftsgeld, wenn sie

- bei einer gesetzlichen Krankenkasse ohne Anspruch auf Krankengeld versichert sind oder
- privat krankenversichert sind.

Privat krankenversicherte Frauen haben in Ergänzung zum Mutterschaftsgeld während der Mutterschutzfristen einen Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Krankentagegeldes, wenn sie eine private Krankentagegeldversicherung abgeschlossen haben.

Beamtinnen erhalten während des Mutterschutzes weiterhin ihre Dienst- oder Anwärterinnenbezüge. Ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld kann bestehen, wenn sie eine Nebentätigkeit ausführen, die zu den Beschäftigungen im Sinne des Mutterschutzgesetzes zählt.

Erforderliche Unterlagen

Für den Antrag bei Ihrer gesetzlichen Krankenkasse:

- Bescheinigung der Ärztin, des Arztes oder der Hebamme über den errechneten Geburtstermin, die sogenannte MET-Bescheinigung oder das sogenannte Muster 3.
- Verdienstbescheinigung.
- Nach der Geburt: Geburtsurkunde oder Geburtsnachweis Ihres Babys; bei einer Frühgeburt oder einer Behinderung des Kindes ist zusätzlich die ärztliche Bescheinigung über die Frühgeburt oder Behinderung des Kindes einzureichen, sogenanntes Muster 9.
- Im Einzelfall können weitere Unterlagen erforderlich sein. Bitte informieren Sie sich dazu bei Ihrer Krankenkasse.

Voraussetzungen

Sie können Mutterschaftsgeld bei der gesetzlichen Krankenkasse beantragen, wenn Sie

Modul

Sachverhalt

- selbst Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind - eine Familienversicherung reicht nicht aus -
- bei Beginn der Mutterschutzfrist Arbeitnehmerin sind oder
- Ihr Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft oder der Schutzfrist von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden ist oder
- Sie Arbeitslosengeld I beziehen oder
- Sie selbstständig sind und als freiwillig gesetzlich Krankenversicherte Anspruch auf Krankengeld haben.
- wegen der Schutzfristen kein Arbeitsentgelt erhalten (z.B. Studentinnen mit versicherungsfreier Beschäftigung oder geringfügig beschäftigte freiwillig Versicherte.
- In folgenden Fällen erhalten Sie kein Mutterschaftsgeld
- Sie innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfristen beitragspflichtiges Arbeitsentgelt wegen voller Weiterarbeit, Arbeitseinkommen oder Urlaubsabgeltung erhalten. In dieser Zeit ruht Ihr Anspruch.
- Sie Beamtin sind. Dann erhalten Sie Ihre Bezüge weiter.
- Sie Adoptivmutter sind.
- Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld I ruht, weil Sie Elterngeld für ein älteres Kind beziehen.
- Sie Arbeitslosengeld II beziehen.

Kosten

Es fallen keine Kosten an.

Verfahrensablauf

Den Antrag, um Mutterschaftsgeld bei Ihrer gesetzlichen Krankenkasse zu beantragen, können Sie per Post stellen sowie - bei vielen gesetzlichen Krankenkassen - persönlich in der Geschäftsstelle abgeben.

- Lassen Sie sich hierfür von Ihrem Arzt, Ihrer Ärztin oder Ihrer Hebamme die Bescheinigung über den errechneten Geburtstermin ausstellen (sogenanntes Muster 3).
- Füllen Sie die Rückseite der Bescheinigung über den errechneten Geburtstermin, sowie gegebenenfalls ein gesondertes Antragsformular Ihrer Krankenkasse, aus.

Modul

Sachverhalt

- Reichen Sie die Bescheinigung über den errechneten Geburtstermin sowie das gegebenenfalls zusätzliche ausgefüllte Antragsformular zusammen bei Ihrer Krankenkasse ein.
- Bis zum Entbindungstermin müssen Sie nichts weiter tun. Ihre Krankenkasse:
 - meldet sich bei Rückfragen oder fehlenden Unterlagen bei Ihnen,
 - schreibt Ihnen, ob und in welcher Höhe Sie Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben und
 - überweist Ihnen die erste Zahlung des Mutterschaftsgelds für die Zeit bis zum errechneten Geburtstermin, sobald die dafür erforderlichen Daten vom Arbeitgeber gemeldet wurden.
- Nach der Geburt reichen Sie die Geburtsurkunde oder den Geburtsnachweis Ihres Babys bei Ihrer Krankenkasse ein. Bei einer Frühgeburt oder einer ärztlich festgestellten Behinderung Ihres Kindes reichen Sie zusätzlich die ärztliche Bescheinigung über die Frühgeburt oder Behinderung des Kindes ein.
- Ihre Krankenkasse überweist Ihnen daraufhin den 2. Teil des Mutterschaftsgelds für die Zeit bis zum Ende der Mutterschutzfrist.
- Ihre Krankenkasse sendet Ihnen nach der 2. Auszahlung automatisch eine Bescheinigung über den Bezug von Mutterschaftsgeld für die Elterngeldstelle.

Bearbeitungsdauer

3 - 6 Tag(e)
Die Bearbeitungsdauer durch Ihre gesetzliche Krankenkasse ist abhängig vom Eingang der Verdienstbescheinigung.

Frist

Sie sollten den Antrag auf Mutterschaftsgeld möglichst zu Beginn Ihrer Schutzfrist stellen. Sie können den Antrag aber auch nach der Geburt Ihres Kindes stellen. Hierfür gilt jedoch eine Verjährungsfrist. Diese beginnt nach Ablauf des Jahres, in dem Ihre Schutzfrist begonnen hat, also mit dem 1.01. des darauffolgenden Jahres. Sie endet 4 Jahre nach diesem Jahr am 31.12.

weiterführende Informationen

<https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/mutterschaftsleistungen/was-sind-mutterschaftsleistungen-mutterschutzlohn-und-mutterschaftsgeld--124744>
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/lei>

Modul	Sachverhalt
	tfaden-zum-mutterschutz-73756 https://www.bundesgesundheitsministerium.de/schwangerschaft-krankenversicherung.html https://www.bmi.bund.de/DE/themen/oeffentlicher-dienst/beamtinnen-und-beamte/mutterschutz/mutterschutz-node.html
Hinweise	Je nach Versicherungsstatus und beruflicher Situation können Sie Mutterschaftsgeld auch beim Bundesamt für Soziale Sicherung beantragen (begrenzt auf einmalig 210 EUR).
Rechtsbehelf	• Widerspruch • detaillierte Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, können Sie dem Bescheid über Ihren Antrag entnehmen • sozialgerichtliche Klage
Kurztext	• Mutterschaftsgeld Bewilligung durch die gesetzlichen Krankenkassen Mutterschaftsgeld für Mütter für die Schutzfristen vor und nach der Entbindung sowie für den Entbindungstag • Höhe des Mutterschaftsgeldes: • als gesetzlich versicherte Arbeitnehmerin, maximal 13 EUR pro Tag • übersteigt das durchschnittliche Arbeitsentgelt 13 EUR kalendertäglich, wird der übersteigende Betrag durch einen Zuschuss vom Arbeitgeber gezahlt • als gesetzlich versicherte Arbeitslose: in Höhe ihres Arbeitslosengeldes • als Selbstständige, freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld versichert: Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengelds, ausgezahlt von Ihrer Krankenkasse • als Selbstständige ohne Anspruch auf Krankengeld freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert, mit geringfügiger Beschäftigung und keine Zahlung von Arbeitsentgelt während der Schutzfristen: maximal 13 EUR pro Tag aus dem Arbeitsentgelt des Minijobs • als Selbstständige, freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld versichert und mindestens mit einem Minijob: Mutterschaftsgeld aus der selbstständigen Tätigkeit in Höhe Krankengeld

Modul	Sachverhalt
	• Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung stellen den Antrag bei der Krankenkasse • Kosten: keine • Fristen: keine, aber Verjährung • Auskunft durch: Gesetzliche Krankenkasse • zuständig: Gesetzliche Krankenkasse
Ansprechpunkt	Liste der Krankenkassen auf der Seite des GKV-Spitzenverbands (Spitzenverband Bund der Krankenkassen)
Zuständige Stelle	Liste der Krankenkassen auf der Seite des GKV-Spitzenverbands (Spitzenverband Bund der Krankenkassen)
Formulare	
Ursprungsportal	Mutterschaftsgeld Bewilligung durch die gesetzlichen Krankenkassen, Mutterschaftsgeld Bewilligung durch die gesetzlichen Krankenkassen